

Richtlinien zur Mittelverwendung des Klimafonds Stadtwerk Winterthur

1. Zweck der Richtlinien

Diese Richtlinien dienen dem Klimafonds Entscheidungsgremium zur Beurteilung der eingereichten Unterstützungsgesuche und zur Entscheidungsfindung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Der Klimafonds Stadtwerk Winterthur hat zum Zweck, Projekte oder Massnahmen zu unterstützen, die mit wirkungsvollen und innovativen Lösungen beitragen

- zum Klimaschutz (vor allem CO₂-Reduktion)
- zur Steigerung der Energieeffizienz
- zur Förderung neuer erneuerbaren Energien

Insbesondere werden lokale und regionale Projekte gefördert, die einen Bezug zu den Geschäftsfeldern von Stadtwerk Winterthur haben.

3. Antragstellende

Antragsberechtigt sind die Kundschaft von Stadtwerk Winterthur sowie natürliche und juristische Personen mit Bezug zu Winterthur. Nicht antragsberechtigt sind öffentlich rechtliche Organisationen. Antragstellende können Einzelprojekte oder Einzelmassnahmen (d.h. mit nur einem Durchführenden) oder Verbundprojekte mehrerer Partner (antragstellende Gemeinschaften) anbieten. Einer Projektgemeinschaft können auch nicht antragsberechtigte Partner angehören.

Jedes Projekt wird von einer Projektleiterin / einem Projektleiter gegenüber dem Klimafonds Stadtwerk Winterthur vertreten.

4. Einreichen des Gesuchs

Die vollständigen Unterstützungsgesuche müssen schriftlich und rechtsverbindlich unterschrieben beim Klimafonds Stadtwerk Winterthur eingereicht werden. Das entsprechende Antragsformular ist unter stadtwerk.winterthur.ch verfügbar.

Eingabeschluss für die anschliessende Prüfungs- und Beurteilungsphase ist jeweils der 1. März und der 1. September.

5. Entscheidungsfindung

Die Unterstützungsgesuche werden von der Geschäftsführung Klimafonds Stadtwerk Winterthur auf ihre Vollständigkeit geprüft. Nicht vollständige Gesuche werden zurückgewiesen und können von der Antragstellerin / dem Antragsteller ergänzt werden.

Die Beurteilung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren durch das Entscheidungsgremium.

1. Stufe: Eignungskriterien (gemäss Ziffer 6)
2. Stufe: Beurteilungskriterien (gemäss Ziffer 7)

Die endgültige Förderentscheidung trifft das Entscheidungsgremium jeweils im Mai und November. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Geschäftsführung Klimafonds Stadtwerk Winterthur teilt der Antragstellerin / dem Antragsteller die Entscheidung des Gremiums schriftlich mit.

6. Eignungskriterien (1. Stufe)

Die Projekte müssen dem Zweck des Klimafonds entsprechen und folgende Merkmale aufweisen:

- einen Beitrag zur CO₂-Reduktion leisten. Andere Treibhausgase, wie zum Beispiel Methan, werden in CO₂-Äquivalent umgerechnet.
- einen direkten räumlichen Bezug zu Winterthur und/oder der Region Winterthur haben (direkter Nutzen für Stadt und/oder Region Winterthur).
- einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten.
- von der Winterthurer Bevölkerung nachvollziehbar sein und sich zur Kommunikation von Umweltanliegen eignen.
- Die Unterstützung durch den Klimafonds trägt zum Gelingen des Projektes bei. Ohne den Klimafonds könnte das Projekt nicht umgesetzt werden. Mitnahmeeffekte werden somit ausgeschlossen.
- Antragstellende und Partner müssen in der Planung und Umsetzung des eingereichten Projektes sowie den verwendeten Technologien erfahren und kompetent sein.

7. Beurteilungskriterien (2. Stufe)

Erfüllt ein Projekt die Eignungskriterien der 1. Stufe (Ziffer 6), so wird es in dieser 2. Stufe ausführlicher beurteilt. Da die Unterstützung der Projekte von den vorhandenen Mitteln des Klimafonds abhängig ist, werden die Projekte anhand der Beurteilungskriterien gewichtet.

Beurteilungskriterien

CO₂-Reduktion

- Effektive CO₂-Reduktion (CO₂-Äquivalenten *) auf das gesamte Projekt gerechnet
- CO₂-Reduktion pro eingesetztem Franken (Wirkungsgrad)
- Eingesparter Strom (kWh) *
- Ökologische Stromproduktion *
- Multiplizierbarkeit / Innovationskraft

** Zur Bewertung werden eingesparte Treibhausgase und eingesparter Strom in CO₂-Äquivalent umgerechnet. Als Basis für den eingesparten Strom dient der UCTE-Strommix (Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity).*

Nachhaltigkeit

Die Nachhaltigkeit wird in der 1. und 2. Stufe bewertet. In der 2. Stufe werden auch Kriterien wie z.B. verminderte Luft-, Wasser oder Bodenverschmutzung oder die Tragweite von schulischen Massnahmen berücksichtigt. Als Grundlage dient das Merkblatt der Stadt Winterthur.

Kommunikative Eignung des Projektes und dessen Ergebnisse

Das Projekt muss von der Winterthurer Bevölkerung nachvollziehbar sein und sich zur Kommunikation von Umweltanliegen eignen. Die Motivation zur Nachahmung wäre von Vorteil. Die Klimafonds Gönnerschaft soll sich bestätigt sehen und neue Gönner gewonnen werden.

8. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Art, Umfang, Höhe, Zahlungsmodalitäten und weitere Bedingungen der Förderung werden vertraglich geregelt. Grundsätzlich gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- Für mehrjährige Massnahmen und Projekte erfolgt die Auszahlung in vorher festzulegenden Jahresraten.
- Die Förderzeit ist in der Regel auf 3 Jahre begrenzt.
- Die Förderquote beträgt in der Regel max. 50 % der Projektkosten. Als Projektkosten gelten Eigenleistungen, Fremdleistungen und Sachinvestitionen.
- Ko-Finanzierungen sind zulässig. Die Strategie der Mitfinanzierenden wird jedoch geprüft und darf jener des Klimafonds sowie Stadtwerk Winterthur und der Stadt Winterthur nicht widersprechen.

9. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vereinbarung und wird vertraglich geregelt.

Beitragsfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Kosten. Diese müssen bei Einreichung des Projektantrags im Finanzierungsplan berücksichtigt sein. Antragstellende müssen die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachweisen.

Der Klimafonds Stadtwerk Winterthur behält sich vor, Projekte während der Durchführungsphase und nach Abschluss auf Einhaltung der Ziele zu überprüfen. Werden wesentliche Pflichten aus der vertraglichen Vereinbarung nicht eingehalten oder kommt es zu wesentlichen Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan, so kann die Zahlung der Beiträge bis zur Erfüllung der Leistungen aufgeschoben oder im Falle der Nichterfüllung eingestellt werden. Bereits geleistete Zahlungen können in diesem Fall zurückgefordert werden.

Bei missbräuchlicher Mittelverwendung bleibt eine Rückforderung der bereits ausgezahlten Mittel vorbehalten.

10. Berichtswesen und Öffentlichkeitsarbeit

Die Projektleitung eines unterstützten Projektes informiert mindestens halbjährlich über den gesamten Projektverlauf. Die Information hat schriftlich zu erfolgen. Das Entscheidungsgremium sowie die Geschäftsführung des Klimafonds Stadtwerk Winterthur haben das Recht jeder Zeit den aktuellen Projektstand und Projektverlauf zu erfahren.

Nach Abschluss des Projektes oder nach Ablauf des Bewilligungszeitraums muss die Projektleitung, innert drei Monaten, einen ausführlichen schriftlichen Abschlussbericht und einen Verwendungsnachweis vorlegen.

Die Kommunikationen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Projekt werden durch die Geschäftsführung Klimafonds Stadtwerk Winterthur koordiniert oder müssen von ihr bewilligt werden. Wird ein Projekt von Dritten mitfinanziert, muss die Projektkommunikation vorgängig mit diesen koordiniert werden.

11. Rechte an Ergebnissen

Die Rechte an den Ergebnissen werden vertraglich geregelt. Ergebnisse des Projektes sind alle Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelten Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, die bei der Durchführung des Projekts entstehen und dokumentiert sind oder in anderer Form verfügbar sind. Zu den Ergebnissen zählen auch deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle, Baumuster oder Prototypen in allen Projektphasen.

Die Zuwendungsempfänger behalten die Urheberrechte sowie nichtausschliessliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Projektergebnissen. Stadtwerk Winterthur erhält ein beschränktes Veröffentlichungsrecht.

Unabhängig davon ist der Klimafonds Stadtwerk Winterthur berechtigt, Thema, Antragstellende, Laufzeit, Höhe der vom Klimafonds gewährten Zuwendung und Eigenbeteiligung der Antragstellenden bekannt zu geben.

12. Haftung des Zuwendungsempfängers, Haftungsausschluss

Die Zuwendungsempfänger sind verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften. Sie verpflichten sich, Regeln und Konventionen einzuhalten, die in den jeweiligen Geschäftsgebieten gelten oder als Standards guter betrieblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Praxis angesehen werden.

Der Klimafonds Stadtwerk Winterthur steht nicht ein für Schäden die aus der Durchführung des geförderten Projekts entstehen. Sollte er für solche Schäden haftbar gemacht werden, halten die Zuwendungsempfänger ihn schadlos.

Winterthur 1. November 2007